



Gemeinde Bockhorn
Der Bürgermeister

Wertberichtigungsrichtlinie im Rahmen des Forderungsmanagement der Gemeinde Bockhorn

Begriff

Forderungen sind in der Bilanz im Umlaufvermögen auszuweisen. Im Forderungsspiegel sind die Forderungen des Umlaufvermögens durch die Finanzbuchhaltung nachzuweisen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gliedern.

Verfahren

Bei der Bewertung von Forderungen ist das Vorsichtsprinzip anzuwenden. Die Forderungen sind in

- vollwertige u. sichere Forderungen (die ohne Einwand zu einem vollen Zahlungseingang führen)
- zweifelhafte Forderungen (z. B. Zahlungen sind bereits ausgefallen, die Forderung wurde niedergeschlagen oder ein Insolvenzverfahren wurde eröffnet) und
- uneinbringliche Forderungen (z.B. nach erfolgloser Pfändung, nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens, weil der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, weil die Verjährung eingetreten ist oder nach Forderungserlass)

einzustufen. Vollwertige Forderungen (z. B. Grundsteuern) werden in der Bilanz in voller Höhe angesetzt. Bei zweifelhaften Forderungen wird der Zahlungseingang als unsicher bewertet. Es wird erwartet, dass sie zu einem Teil oder in voller Höhe ausbleiben werden. Für uneinbringliche Forderungen gilt, dass der Zahlungseingang in jedem Fall ausbleibt.

Zuständigkeit

Für die Bewertung von Forderungen und für die Vornahme der Wertberichtigungsbuchung (Grundlage: Wertberichtigungsspiegel) ist die Finanzbuchhaltung zuständig. Für die zweifelhaften Forderungen wird eine Einzelwertberichtigung hinsichtlich des individuellen Ausfallrisikos vorgenommen. Die Korrektur des Forderungsbestandes soll zeitnah erfolgen.

Wertgrenzen

Wertberichtigt werden Forderungen zu 100 Prozent, die älter als ein Jahr sind.

Jüngere Forderungen sind kritisch zu betrachten und ggf. wertüberichtigen. Forderungen, die einer Ratenzahlung, Stundung oder Aussetzung der Vollziehung unterliegen, werden nicht wertberichtigt.

Aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes und aufgrund der Verhältnismäßigkeit werden Forderungen nicht einzelwertberichtigt, sofern sie einen Wert von 410,00 EUR bei Einzelforderungen der Gemeinde Bockhorn nicht übersteigen. Diese Forderungen werden pauschalwertberichtigt.

Für die übrigen Forderungen (größer als 410 €, jünger als ein Jahr) wird ein Wertberichtigungsspiegel erarbeitet. Grundlage sind alle Zahlungseingänge im auf die Fälligkeit folgenden Jahr. Der daraus entwickelte Ausfallsatz wird auf die verbliebenen Forderungen (bereinigt um EWB sowie sichere Forderungen) angewendet.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gemeinde Bockhorn, den _____

Der Bürgermeister